

P-A 9746/J - Anlage 5



An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Die Medizinische Universität Graz nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9746/J zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

1. Wie viele Plagiatsvorwürfe gab es in den letzten zehn Jahren in Österreich?  
An der Medizinischen Universität Graz gab es in den letzten zehn Jahren bei Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten bzw. Dissertationen keine Plagiatsvorwürfe.

2. Welche Universitäten waren davon jeweils wie oft betroffen?  
Die Medizinische Universität Graz war zu keiner Zeit betroffen.

3. Gegen wen konkret richteten sich jeweils die Vorwürfe?  
An der Medizinischen Universität Graz gab es keine Vorwürfe.

4. Wer war der jeweilige betreuende Professor, der sogenannte "Doktor-Vater"?  
An der Medizinischen Universität Graz gab es keine Vorwürfe, daher kann auch kein betreuender Professor/keine betreuende Professorin genannt werden.

5. Wie oft waren davon politische Funktionäre betroffen?  
An der Medizinischen Universität Graz gab es keine Vorwürfe, auch nicht gegen politische Funktionäre.

6. Welche Konsequenzen hatten diese Vorwürfe jeweils für die Betroffenen?  
An der Medizinischen Universität Graz gab es keine Vorwürfe.

7. Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe konkret vorgegangen, z. B. im aktuell genannten Fall?  
An der Medizinischen Universität Graz gab es bisher keinen Plagiatsvorwurf.

8. Welche Maßnahmen gibt es derzeit, um diesen Vorwürfen im Vorfeld entgegenwirken zu können?  
Die Studienpläne sehen konkrete Lehrveranstaltungen vor, wo korrektes wissenschaftliches Arbeiten/Zitieren gelehrt wird.  
Sollte es Vorwürfe geben, würde deren Haltbarkeit mit Hilfe einer Plagiatsüberprüfungssoftware (turnitin) und durch eine Begutachtung von Seiten des studienrechtlichen Organs sowie entsprechende FachvertreterInnen genau hinterfragt werden.

Die Satzung der Medizinischen Universität Graz und das UG sehen sowohl für Studierende, welche sich im Approbationsverfahren befinden, als auch für AbsolventInnen ein Procedere vor. §45 (5a), (5b), (5c) §46 (4), (4a), (4b)

9. Gibt es Maßnahmen, um die derzeitige Situation zu verbessern?  
Die unter 8.) angeführten Punkte erscheinen ausreichend.

10. Gibt es an österreichischen Universitäten Personen, die dem akademischen (Lehr-)personal angehören und gegen die ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. wegen Plagiatsvorwürfen anhängig war, bzw. derzeit läuft?

An der Medizinischen Universität Graz ist derzeit kein Fall bekannt.

11. Wenn ja, an welcher Universität und an welcher Fakultät und um welche Personen handelt es sich?

An der Medizinischen Universität Graz ist derzeit kein Fall bekannt.

12. Kann man an österreichischen Universitäten berufen werden, wenn man nachgewiesenermaßen gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen oder plagiiert hat?

Sofern der Tatbestand des Plagiats oder des Verstoßes gegen die wissenschaftliche Praxis nachgewiesen wurde, ist eine Berufung an die Medizinische Universität Graz nicht möglich. Zudem ist bei einem gravierenden Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis eine "Eignung" im Sinne der §§ 98 und 99 UG nicht mehr gegeben.

13. Wenn ja, an welcher österreichischen Universität und an welcher Fakultät ist dies in den letzten zehn Jahren geschehen und um welche Personen handelt es sich?

An der Medizinischen Universität Graz ist kein entsprechender Fall bekannt.

Mit freundlichen Grüßen,



Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg  
Rektor

